

den Kreise vorbereitet, der auch unmittelbar die DDR bedroht. Nach dem westdeutschen Rekrutierungsgesetz ist jeder Deutsche im Alter von 18 bis 60 Jahren militärdienstpflichtig.

Das zeigt den Charakter der Handlungen der Angeklagten in seiner ganzen Gefährlichkeit, wie er sich als Kriegshetze offenbart. Daß die Angeklagte auch vorsätzlich handelte, ergibt der Sachverhalt. Anstatt ihrer Verantwortung gegenüber den Jugendlichen gerecht zu werden, die ihr durch die Verfassung auferlegt wird, die in Artikel 5 bestimmt, daß kein Bürger an kriegerischen Handlungen teilnehmen darf, die der Unterdrückung eines Volkes dienen und die in Artikel 4 jedem Bürger die Pflicht auferlegt, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen, hat sie sich in den Dienst unserer Feinde der Republik gestellt. Sie war daher hart zu bestrafen.

Der Senat hatte keine Bedenken, dem Antrag des Staatsanwaltes zu folgen und erkannte auf **acht Jahre Zuchthaus**, weil er die Überzeugung besitzt, daß diese Strafe geeignet ist, unsere Republik und ihre Errungenschaften vor diesen und ähnlichen Angriffen wirksam zu schützen.

Quelle: „Volksstimme“ Nr. 28 vom 2. Februar 1956, S. 6.

DOKUMENT 192

Urteil des Bezirksgerichts Suhl

vom 16. April 1956

— 1 Ks 24/56 —

Art. 6 der Verfassung.

Systematische Verleitung mehrerer Familien zum illegalen Verlassen der DDR durch „Weissagungen“ einer Kartenlegerin als Boykotthetze im Sinne des Art. 6 der Verfassung.

Die 53jährige Angeklagte bestritt seit 1945 ihren Lebensunterhalt dadurch, daß sie gegen Entgelt Karten legte. Ihre Besucher waren meistens Frauen, die aus den Karten ihr Schicksal erfahren wollten. Sie hatte einen großen Besucherkreis und empfing oftmals mehrere Personen pro Tag.

Ein in West-Berlin wohnender Bruder der Angeklagten, der den Verhältnissen in der DDR feindlich gegenüberstand und der die Einheit Deutschlands im westlichen Sinn erstrebte, riet ihr, ihre Besucher durch das Kartenlegen zum Verlassen der DDR zu bestimmen. Diesem Ansinnen kam die Angeklagte nach. Sie erzählte den sie aufsuchenden Personen im Verlaufe des Kartenlegens, „daß die Behörde (Polizei, Gericht) bei ihnen liege, daß sie hinter ihnen her sei, daß sie eine Reise machen werden und diese glücken werde“. Dabei erwähnte sie, daß die Lebensverhältnisse in Westdeutschland bedeutend besser seien als in der DDR, daß in der DDR „nichts mehr zu holen“ sei und daß es das Beste sei, nach Westdeutschland zu gehen.

Die Angeklagte verstand es, ihre „Weissagungen“ so eindringlich vorzubringen, daß daraufhin 18 Personen mit ihren Familien, darunter mehrere Facharbeiter, das Gebiet der DDR verließen. War bei einem Besucher die Bereitschaft zur Republikflucht nicht vorhanden, dann bedrängte ihn die Angeklagte solange mit Hinweisen auf angeblich bevorstehende Verhaftungen durch die Volkspolizei, bis sie jeden Widerstand überwunden hatte. In einigen Fällen legte sie ihren Besuchern nahe,

noch „in dieser Nacht“ abzureisen. In anderen Fällen bestärkte sie Besucher in ihrem bereits gefaßten Beschluß, die DDR zu verlassen.

In der Hauptverhandlung hat die Angeklagte zugegeben, daß sie selbst nicht an das glaubte, was sie ihren Besuchern erzählte. Sie habe sich von ihrem Bruder und von Sendungen westlicher Rundfunkstationen beeinflussen lassen und wollte durch ihre „Weissagungen“ erreichen, daß möglichst viele Menschen nach Westdeutschland gehen.

Aus den Gründen:

Nach der rechtlichen Beurteilung stellt sich die Handlung der Angeklagten als ein Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik dar, das sie in Form der Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen begangen hat. Mit allen ihren Handlungen hat die Angeklagte Staatsorgane oder sonstige Einrichtungen (z. B. Lebensverhältnisse, wie sie die Planwirtschaft zur Folge hat) in der Deutschen Demokratischen Republik herabgesetzt und demgegenüber solche in Westdeutschland verherrlicht. Sie hat auf diese Weise erreicht, daß im Ergebnis dieser Beeinflussung insgesamt 18 erwachsene Personen mit ihren Familien das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen haben, und dadurch dem Aufbau im Staat der Arbeiter und Bauern wertvolle Arbeitskräfte entzogen wurden.

Es ist nicht erforderlich, daß sich die Abwerbung auf Wissenschaftler und Techniker erstreckt; es genügt, daß Menschen zur Republikflucht verleitet werden, die verschiedene manuelle Arbeit leisten, denn auch sie stellen wertvolle Hilfskräfte beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik dar. Die Flucht von vielen Personen samt ihren Familien, die durch den Einfluß der Angeklagten verursacht wurde, stellt eine bedeutende Schädigung der Wirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik dar. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß es den an der Abwerbung interessierten westlichen Monopollen nicht so sehr darauf ankommt, die aus der Republik Abgewanderten in Westdeutschland wirklich in den Produktionsprozeß einzureihen, als vielmehr darauf, das Wirtschaftsleben im Staat der Arbeiter und Bauern zu untergraben. Objektiv gesehen hat die Angeklagte demnach ein Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Form der Boykotthetze begangen.

Auf der subjektiven Seite muß festgestellt werden, daß die Angeklagte ihre Handlungen vorsätzlich begangen hat. Sie hat selbst zugegeben, daß sie unter dem Einfluß ihres Bruders und auch des westlichen Rundfunks die Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik stören wollte. Aus einer gewissen Feindschaft gegen den Staat der Arbeiter und Bauern hat sie die Zurückgebliebenheit oder die schwankende Haltung ihrer im Aberglauben befangenen Besucher ausgenutzt und sie zur Abwanderung nach Westdeutschland bewogen. Eine solche Handlung kann nur vorsätzlich geschehen.

Für die Gesellschaft und den Staat der Arbeiter und Bauern sind solche Handlungen, wie sie die Angeklagte begangen hat, sehr gefährlich. Dem friedlichen Aufbau werden wertvolle Mitarbeiter entzogen, während den westlichen Konzernherren und Junkern Menschen zugeführt werden, die sich auf Grund ihrer Notlage als Streikbrecher und Lohndrücker ausnützen lassen. Darüber hinaus sind diese Menschen dann auch gezwungen, Arbeiten zu verrichten, die nicht der Erhaltung des Friedens dienen, sondern im Gegenteil dazu ausgeführt werden, um einen neuen Krieg vorzubereiten.